

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

- Weinprüfstelle -



Weinetikettierung – Teilweise gegorener Traubenmost (ohne geographische Angabe); Grundregeln u. Musteretiketten

Rechtsstand: 21.10.2021

Pflichtangaben:

- *Verkehrsbezeichnung/Qualitätsstufe:* Teilweise gegorener Traubenmost

- *Herkunftsangabe:* Deutsches Erzeugnis oder Erzeugt in Deutschland oder dgl.

(Achtung: Eine engere Herkunftsangabe als deutsch ist nicht zulässig. Demzufolge darf in der Etikettierung z.B. auch kein Gemeindewappen – mit oder ohne Ortsnamen – und auch kein Fränkischer Rechen – mit oder ohne Angabe „Franken“ - abgebildet werden.

Hinweis: Wenn eine engere Herkunft angegeben werden soll, dann ist das Erzeugnis unter der Bezeichnung „Federweißer“ in den Verkehr zu bringen → siehe Merkblätter „Fränkischer Federweißer“, „Regensburger Federweißer“, oder „Taubertäler Landwein Federweißer“, aber (Achtung!) es gibt keinen „Bayer. Bodensee Federweiser“)

- *Los-Nummer*

- *Angabe des Gesamt-Alkoholgehalts* in Volumenprozenten durch volle oder ggf. halbe Einheiten. Der Zahl ist das Symbol „% vol“ anzufügen. Ihr ist der Begriff „Gesamt-Alkoholgehalt“ voranzustellen.

- *Angabe der Nennfüllmenge* in Milliliter, Zentiliter oder Liter. Der Buchstabe „e“, das Verpackungszeichen der EU, kann der Inhaltsangabe beigefügt werden. Die Angabe muss in Ziffern mit anschließender Benennung der benutzten Volumeneinheit oder durch das Einheitszeichen für diese Volumeneinheit erfolgen, z.B. 0,75 Liter oder 0,75 l

- *Abfüllerangabe:* Abfüller (*Achtung: bei Teilweise gegorenem Traubenmost ohne geographische Angabe gibt es keine „Erzeugerabfüllung“, „Gutsabfüllung und „Schlossabfüllung“*) +

Firmenbezeichnung (*Achtung: Begriffe wie Weinbau, Weingut, Winzer dürfen nur hier und nur dann verwendet werden, wenn 100 % der für den Teilweise gegorenem verwendeten Trauben aus eigener Erzeugung stammen und Federweißenbereitung und Abfüllung im eigenen Betrieb bzw. auf eigene Rechnung stattfanden*) +

„D“ (für Deutschland) oder „Deutschland“ (ausgeschrieben) +

Postleitzahl +

Gemeinde des Firmensitzes +

Angabe des Abfüllortes (*nur, falls nicht mit der Gemeinde des Firmensitzes identisch und Abfüllung nicht in unmittelbarer angrenzender Gemeinde*)

- *Allergenangabe:* Enthält Sulfite oder Enthält Schwefeldioxid (falls mind. 10 mg/l enthalten). *Zusätzlich* sind Weinbauerzeugnisse, die unter Einsatz von Weinbehandlungsmitteln mit Kasein, Ei-Albumin oder Lysozym erzeugt wurden, wie folgt zu kennzeichnen: Enthält Milch, Enthält Milcherzeugnis, Enthält Kasein aus Milch oder Enthält Milchprotein (bei Verwendung von Kasein), Enthält Ei, Enthält Eiprotein, Enthält Eiprodukt, Enthält Albumin aus Ei oder Enthält Lysozym aus Ei (bei Verwendung von Albumin bzw. Lysozym). Die Kennzeichnungspflicht entfällt, sofern und soweit bei der Weinerzeugung keine Mittel auf Milch- bzw. Ei-Basis verwendet wurden bzw. diese Stoffe im Wein nicht mehr nachweisbar sind (vorläufiger Grenzwert für den dt. Markt: 0,25 mg/l für Kasein, Ei-Albumin und Lysozym). Sind mehrere allergene Stoffe im Wein vorhanden ist es ausreichend, das Wort „enthält“ einmal der Aufzählung dieser Stoffe voranzustellen. Die Allergen-Kennzeichnungen dürfen durch die EU-rechtlich vorgesehenen Piktogramme *ergänzt* werden.

Pflichtangaben (Fortsetzung):

- *Mindesthaltbarkeitsdatum* (Da bei teilweise gegorenem Traubenmost von einer Haltbarkeit unter drei Monaten auszugehen ist, sind als MHD Tag und Monat anzugeben.)

- *Allgemeines zu den Pflichtangaben:* Die obligatorischen Angaben auf den Etiketten von teilweise gegorenem Traubenmost sind u.a. in unverwischbaren Schriftzeichen anzubringen, die sich deutlich von allen anderen schriftlichen Angaben und Zeichnungen abheben. Als Schriftgröße ist für die o.g. Pflichtangaben (außer der Angabe der Nennfüllmenge) unabhängig von der Schriftart eine Höhe der Schriftzeichen von mindestens 1,2 mm festgelegt. Sondervorschriften gelten für die Angaben der Nennfüllmengen (bei Flascheninhalten von mehr als 0,2 l bis 1,0 l = Mindesthöhe der Schriftzeichen: 4 mm, bei Flascheninhalten von mehr als 1,0 l = 6 mm), jedoch nicht mehr für die Angabe der vorhandenen Alkoholgehalte. Die Pflichtangaben müssen im gleichen Sichtbereich auf der Flasche so angebracht sein, dass sie gleichzeitig gelesen werden können, ohne, dass es erforderlich ist, die Flasche umzudrehen. Davon ausgenommen sind die Angabe der Los-Nr., die Allergenangaben und die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums, die außerhalb des Sichtbereichs angebracht werden dürfen, in dem sich die anderen Pflichtangaben befinden.

- *Lose Abgabe:* Erfolgt die Abfüllung direkt im/am Verkaufsstand (aus Fass oder Tank) reicht es aus, wenn die erforderliche Kennzeichnung mit Schild oder Tafel am Fass oder Tank erfolgt.

Fakultative (freiwillige) Angaben:

- *Zusatzbezeichnungen:* Bei einem inländischen Teilweise gegorenen Traubenmost ohne geschützte geographische Angabe, der zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt ist, darf ergänzend einer der folgenden Begriffe angegeben werden: „Süßer“, „Neuer Süßer“, „Bremser“, „Bitzler“, „Suser“, „Sauser“, „Neuer“ oder „Rauscher“. Weitere Ergänzungen sind nicht zulässig. Bei der ausschließlichen Verwendung von Rotweintrrauben darf das Wort „aus roten Trauben“ beigefügt werden. Bei einem inländischen Teilweise gegorenen Traubenmost, der durch Verschneiden von Weißweintrrauben, auch gemischt, mit Rotweintrrauben, auch gemischt, erzeugt ist, darf die Bezeichnung „aus weißen und roten Trauben“, wenn mehr weiße als rote Trauben verwendet wurden, oder „aus roten und weißen Trauben“, wenn mehr rote als weiße Trauben, verwendet werden.

- *Rebsorte* (falls mindestens 85 % der verwendeten Trauben von der angegebenen Keltertraubensorte stammen. Falls zwei oder mehr Rebsorten angegeben werden, müssen 100 % des betreffenden Teilweise gegorenen Traubenmostes aus diesen Sorten erzeugt sein. Die Angabe der Rebsorten hat ggf. in mengenmäßig absteigender Reihenfolge in Schriftzeichen gleicher Art und Größe zu erfolgen. Die Verwendung der Rebsortenbezeichnungen *Blauer Frühburgunder, Grauer Burgunder, Blauer Spätburgunder, Weißer Burgunder, Blaufränkisch (und Rheinriesling)* ist nicht zulässig. Bei diesen Rebsorten dürfen aber Synonyme verwendet werden, in denen nicht Burgund bzw. Franken als Namensbestandteil enthalten ist, z. B.: *Pinot blanc für Weißer Burgunder.*)

- *Nähere Angaben zum Abfüllbetrieb*, wie Straßenangabe, Telefonnummer, Mail-Adresse, Webseite usw. (Achtung: Begriffe wie *Weinbau, Weingut, Winzer* dürfen hier keinesfalls verwendet werden; deshalb darf z.B. eine Internet-Adresse www.weinbau-frank-mustermann.de bei Teilweise gegorenem Traubenmost in der Etikettierung an keiner Stelle erscheinen).

- *Phantasie-Bezeichnungen* für den Teilweise gegorenen Traubenmost, wie z.B. „Cuvée Klaus-Heinrich“.

Musteretiketten Teilweise gegorener Traubenmost (ohne geographische Angabe)

- erzeugt ausschließlich aus weißen Trauben

<p>Teilweise gegorener Traubenmost</p> <p>Deutsches Erzeugnis</p> <p>Abfüller Weinbau Frank Mustermann D-97318 Kitzingen</p> <p>Enthält Sulfite</p> <p>L.-Nr. 01-21</p> <p>mindestens haltbar bis 15.10.</p> <p>1,0 l</p> <p>Gesamtalkoholgehalt: 11,5%vol</p>

- erzeugt ausschließlich aus roten Trauben

<p>Teilweise gegorener Traubenmost aus roten Trauben</p> <p>Deutsches Erzeugnis</p> <p>aus Portugieser Trauben</p> <p>Abfüller Weingut Heinrich Mustermann D-97318 Kitzingen</p> <p>Enthält Sulfite</p> <p>L.-Nr. 02-21</p> <p>mindestens haltbar bis 16.10.</p> <p>1,0 l</p> <p>Gesamtalkoholgehalt: 11,5%vol</p>

- erzeugt aus weißen und roten Trauben

Teilweise gegorener Traubenmost
aus weißen und roten Trauben

Deutsches Erzeugnis

Abfüller
Weinhaus Hedwig Musterfrau
D-97318 Kitzingen

Enthält Sulfite

L.-Nr. 03-21

mindestens haltbar bis 17.10.

1,0 l

Gesamtalkoholgehalt: 11,5%vol